
Der Vorsteuerabzug bzw. dessen Berichtigung

Jens Wingenfeld, StB

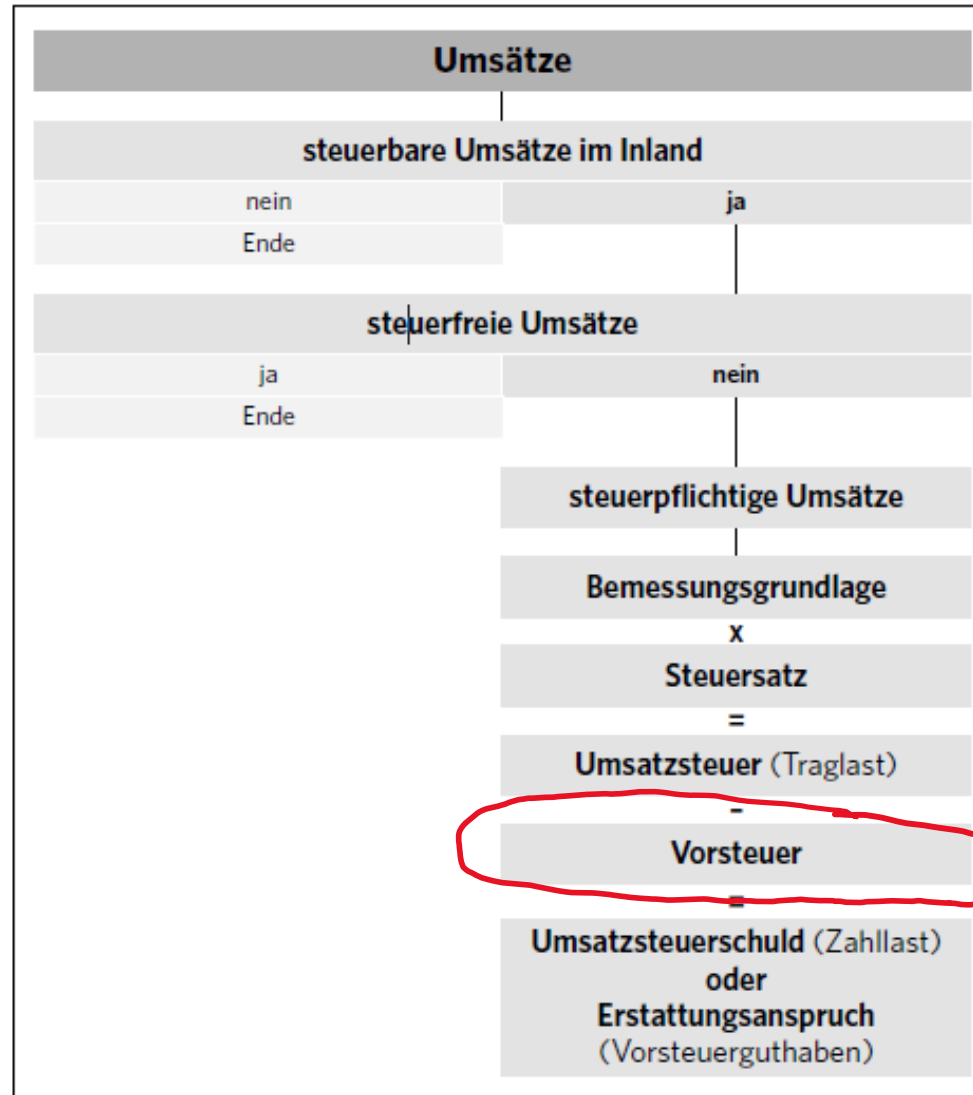


Agenda

- 1 Grundsystematik des Vorsteuerabzugs
- 2 Die einzelnen Tatbestände des § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG
- 3 Der Ausschluss nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG
- 4 Die Rückausnahme des § 15 Abs. 3 Nr. 1 UStG
- 5 Sondertatbestände EUSt, Steuer für den igE bzw. Steuer nach § 13b UStG
- 6 § 15 Abs. 1a UStG
- 7 Grundzüge der Berichtigung des Vorsteuerabzugs
- 8 Prüfungsaufgabe zur Übung



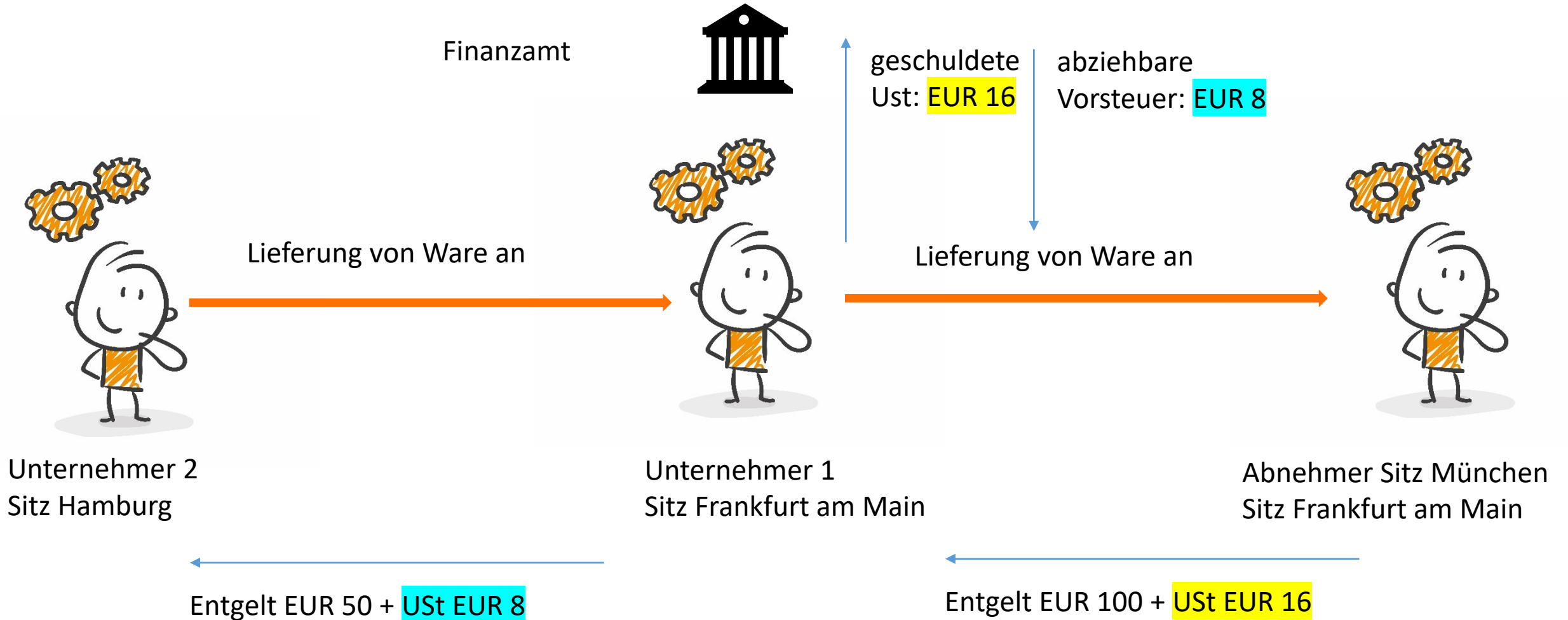
Die Frage des Vorsteuerabzugs im (Prüf-) System der USt



Thema heute 0 0



Grundidee: Allphasen-Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug





Der Vorsteuerabzug bzw. dessen Berichtigung

§ 15 Vorsteuerabzug

(1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

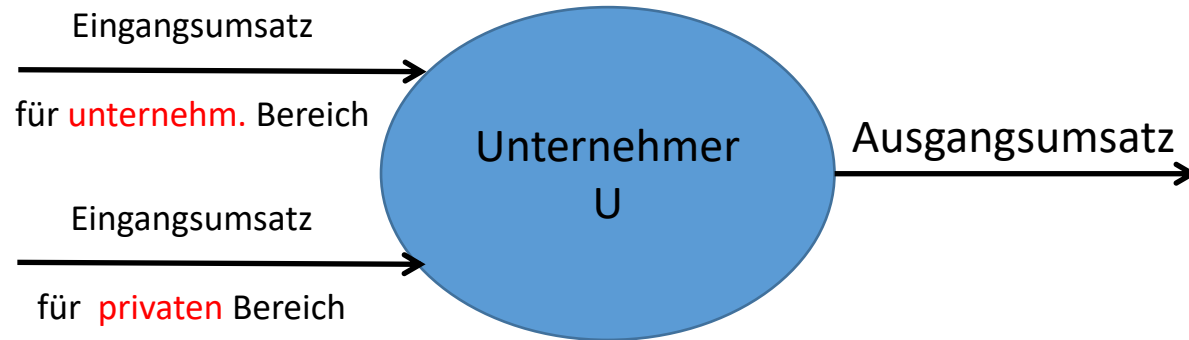
1.

die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;

- Unternehmer?
- an ihn ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung?
- für sein Unternehmen?
- ausgeführt worden ist?
- Rechnung?



Der Vorsteuerabzug bzw. dessen Berichtigung



Woran scheitert im vorliegenden Fall ein Teil des Vorsteuerabzug?



Der Vorsteuerabzug bzw. dessen Berichtigung

Fall:

A ist Arbeitnehmer und erhält von Unternehmer U eine Rechnung über 2000 EUR + 320 EUR Umsatzsteuer, da U seine Wohnung renoviert hat.

Beurteilen Sie vorliegen den Vorsteuerabzug!



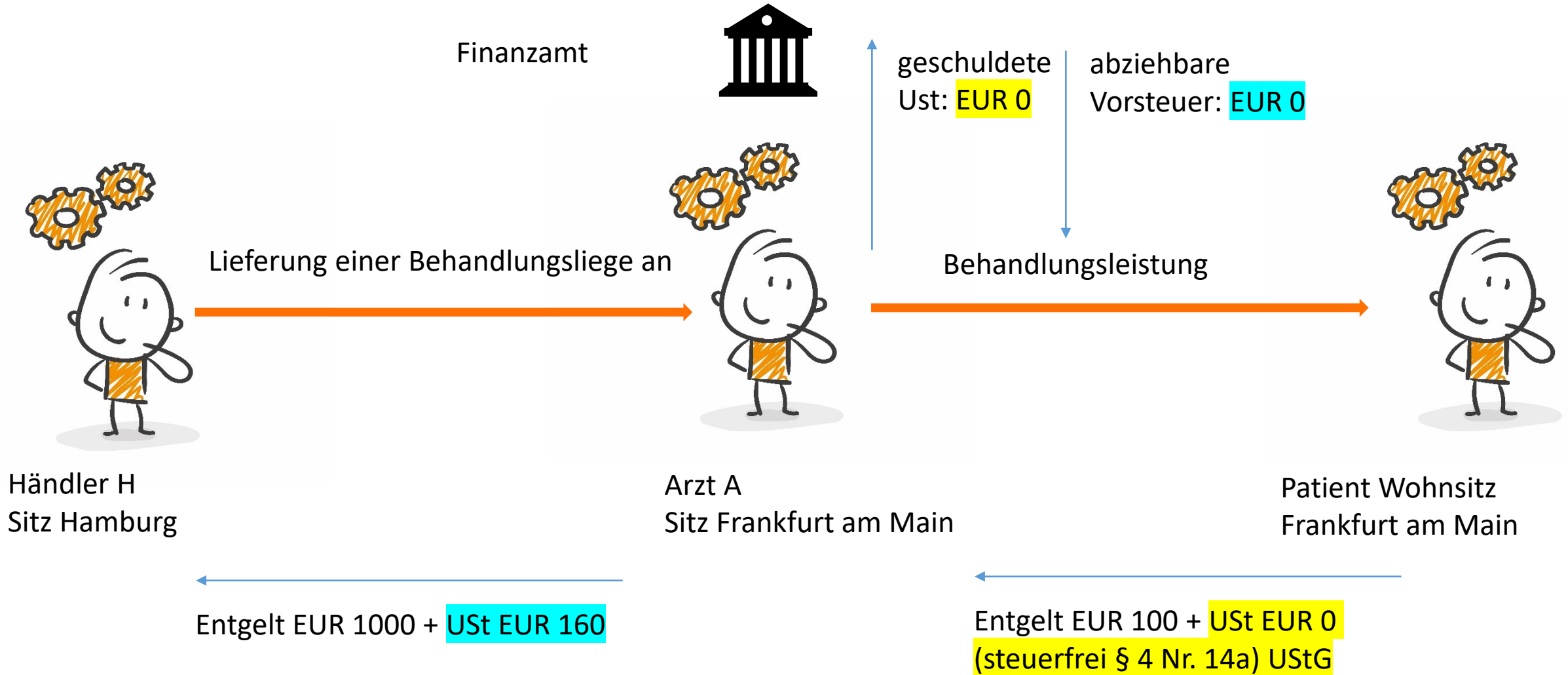
§ 15 Vorsteuerabzug

2) Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:

1.
steuerfreie Umsätze;



Ausnahme vom Prinzipip des Vorsteuerabzugs





und nun???

Finanzamt



geschuldete
Ust: EUR 160

abziehbare
Vorsteuer: EUR ???

med. **notwendige** Leistung

Entgelt EUR 100 + USt EUR 0
(steuerfrei § 4 Nr. 14a) UStG

Privatpatient P 1

med. **nicht notwendige** Leistung

Entgelt EUR 100 + USt EUR 160

Privatpatient P 2

Lieferung eines Skalpells an

Händler H
Sitz Hamburg

Arzt A
Sitz Frankfurt am Main

Entgelt EUR 10 + USt EUR 1,60



=> Aufteilung des Vorsteuerabzugs, § 15 Abs. 4 UStG

§ 15 Vorsteuerabzug

4) Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist. Der Unternehmer kann die nicht abziehbaren Teilbeträge im Wege einer sachgerechten Schätzung ermitteln. Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. In den Fällen des Absatzes 1b gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

⇒ zuerst: wirtschaftliche Zurechnung: z. B. technischer Maße wie Fläche, Volumen oder Unterlagen aus der Kostenrechnung

⇒ falls nicht möglich: Verhältnis der Umsätze



Der Vorsteuerabzug bzw. dessen Berichtigung

Praxisbeispiel Vorsteuerabzug nach Verhältnis der Umsätze

- voller Vorsteuerabzug aus solchen Eingangsleistungen, die direkt im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen stehen
- kein Vorsteuerabzug aus solchen Eingangsleistungen, die direkt im Zusammenhang mit steuerfreien Ausgangsumsätzen stehen

- Summe der Umsätze, die steuerpflichtig sind
- Summe der Umsätze, die steuerfrei sind
- Verhältnis der Umsatzsummen
- Aufteilung bezogen auf die Eingangsleistungen, die nicht direkt steuerfreien-steuerpflichtigen Umsätzen zuzurechnen sind

		Aufteilungsmaßstab nach Umsätzen						
Konto	Bezeichnung							
			Anteil aus nicht eindeutig zuordenbaren Umsätzen					
4100	stfr. Umsätze	30.715,00 €	86,66%	207,30 €				
4400	Erlöse 19 %	4.729,57 €	13,34%	31,92 €				
	Summen	35.444,57 €	100,00%	239,22 €				
		BS in Stapel 12-2019/0002		6871 an	1406	207,30 €		



§ 15 Vorsteuerabzug

(2) Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:

1.
steuerfreie Umsätze;

...

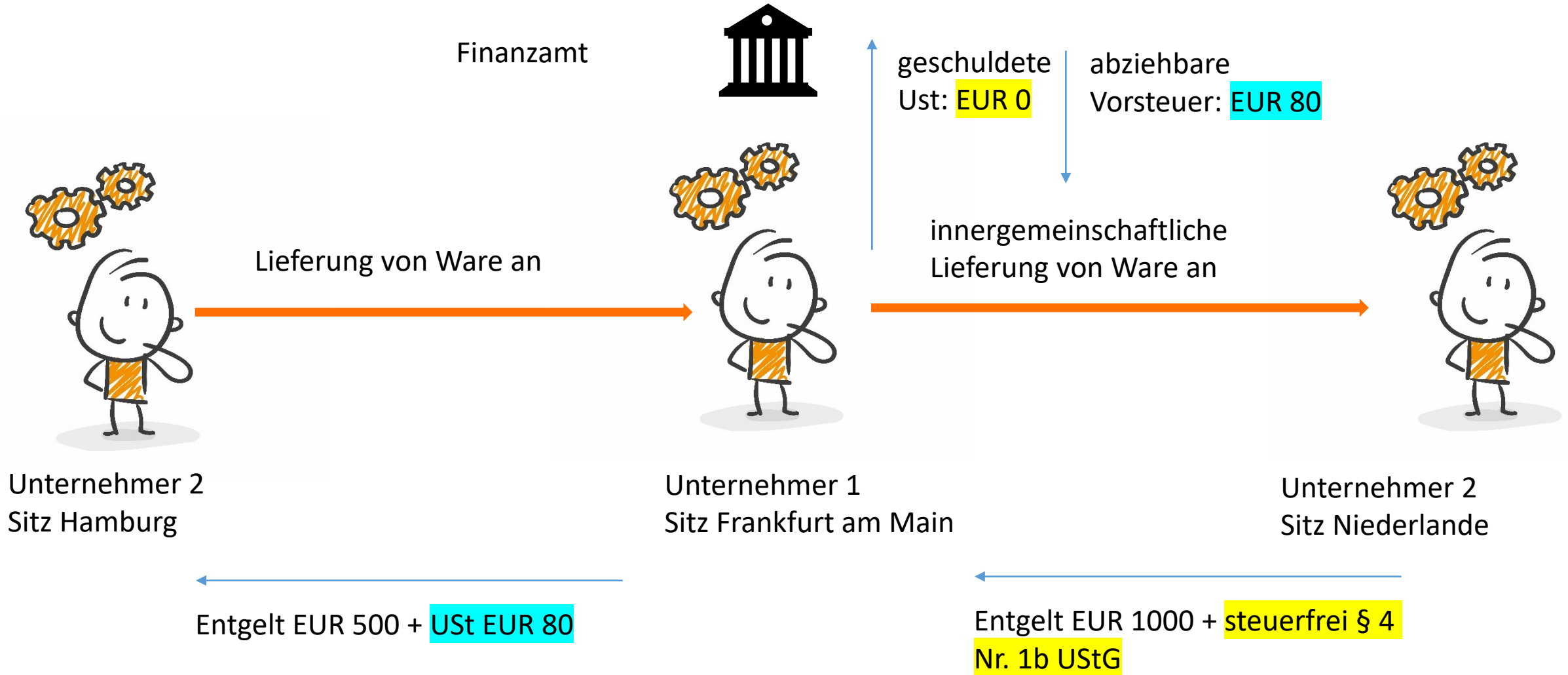
3) Der Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach Absatz 2 tritt nicht ein, wenn die Umsätze

1.
in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1

a)
nach § 4 Nr. 1 bis 7, § 25 Abs. 2 oder nach den in § 26 Abs. 5 bezeichneten Vorschriften steuerfrei sind



§ 15 Abs. 3 Nr. 1 UStG





1. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG

U 1 ist ein umsatzsteuerlicher Unternehmer

- es sich aus Sicht U 2 um eine gesetzliche Steuer für eine Lieferung handelt
- U 2 ist ein anderer Unternehmer
- die Lieferung U1 an U2 wurde für das Unternehmen des U1 ausgeführt
- ordnungsmäßige Rechnung sei unterstellt

=> U1 kann die ihm von U2 in Rechnung gestellte USt von EUR 80 als Vorsteuer abziehen bis zu diesem Prüfungsschritt

2. § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG

- es handelt sich bei den 80 EUR um eine Steuer für eine Lieferung an den U1,
- die U1 für eine steuerfreie Ausgangslieferung verwendet (igL, steuerfrei § 4 Nr. 1b UStG)

=> U1 darf die ihm von U2 in Rechnung gestellte USt von EUR 80 nicht als Vorsteuer abziehen bis zu diesem Prüfungsschritt

3. § 15 Abs. 3 Nr. 1 lit. a) UStG

- die Rechtsfolge des Abs. 2 gilt dann nicht, wenn
- es sich um einen bestimmten steuerfreien Umsatz handelt, z. B befreit nach § 4 Nr. 1-7 UStG
- vorliegend ist die igL hierunter zu subsumieren

=> U1 kann die ihm von U2 in Rechnung gestellte USt von EUR 80 als Vorsteuer abziehen (Ende des Prüfungsmarathons!)



§ 15 Vorsteuerabzug

(1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1.

...

2.

die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 eingeführt worden sind;

3.

die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 im Inland bewirkt wird;

4.

die Steuer für Leistungen im Sinne des § 13b Absatz 1 und 2, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistungen entfällt, ist sie abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist;



weitere Vorsteuerbeträge im Rahmen des § 15 Abs. 1 UStG

Der französische Unternehmer U mit französischer USt-IdNr., Paris, versendet im August 2020 eine Maschine für 10.000 € netto samt Rechnung an den deutschen Unternehmer A (**Monatszahler** ohne Dauerfristverlängerung) mit deutscher USt-IdNr. in Bonn, der die Maschine in seinem Unternehmen einsetzt.

Es liegt ein **steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb** vor, sodass für den deutschen Erwerber A Umsatzsteuer (**Erwerbsteuer**) in Höhe von **1.900 €** entsteht.

Die entstandene **Erwerbsteuer** in Höhe von **1.900 €** kann A im Monat August 2020 als **Vorsteuer** abziehen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb	1.900,00 €
- Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb	-1.900,00 €
= verbleibender Betrag	<u>0,00 €</u>

A hat den steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb mit der entsprechenden **Erwerbsteuer** in seiner **Umsatzsteuer-Voranmeldung August 2020** in **Zeile 33 (Kennzahl 89)** einzutragen.

33	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe	Kz				
	zum Steuersatz von 19%	89	10.000	—	1.900,	00

Diese **Erwerbsteuer** ist **gleichzeitig in Zeile 54 (Kennzahl 61) als abziehbare** Vorsteuer einzutragen:

Zeile		Kz	Steuer	
			EUR	Ct
44				
45	Übertrag		1.900,	00
	Abziehbare Vorsteuerbeträge			
52	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)	66		
54	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	61	1.900,	00
60	Verbleibender Betrag		0,	00



weitere Vorsteuerbeträge im Rahmen des § 15 Abs. 1 UStG – entstandene EUSt

Importeur I mit Sitz in Ingolstadt erwirbt am 01.10.2020 aus der Schweiz Möbel zum Verkauf in Dtl. Hierzu fährt er persönlich in die Schweiz zum Hersteller. In Dtl. wieder angekommen überführt I die Ware in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr. Der Zollwert § 11 UStG betrage 10 TEUR.

- ⇒ I erbringt die steuerbare und hier steuerpflichtige Umsatzart „Einfuhr“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG und schuldet dementsprechend dem FA hieraus 1600 EUR USt.
- ⇒ Da I die Ware i. R. seines Unternehmens für steuerbare und steuerpflichtige Ausgangsumsätze (Verkauf an Kunden in Dtl.) verwendet, liegt kein Ausschluss des Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG vor.
- ⇒ Insofern ist der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG gegeben.
- ⇒ Somit ist die geschuldete Einfuhrumsatzsteuer „in Personalunion“ die abziehbare Vorsteuer.



weitere Vorsteuerbeträge im Rahmen des § 15 Abs. 1 UStG – Steuer für § 13b UStG

Der Bauunternehmer U in Berlin lässt sich in 2020 von dem russischen Subunternehmer P aus Moskau in Potsdam einen Rohbau errichten, den P mit **100.000 €** in Rechnung stellt. Das Baumaterial wird von P gestellt. Die Bemessungsgrundlage beträgt 100.000 € (§ 10 Abs. 1).

Der im Ausland ansässige Unternehmer P erbringt im Inland eine steuerbare **Werklieferung** an den Bauunternehmer U (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4).

Ort der Werklieferung ist **Potsdam**, weil sich dort der Rohbau im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (§ 3 Abs. 7 Satz 1). Die Werklieferung ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 steuerbar und mangels Steuerbefreiung (§ 4) auch steuerpflichtig. Die Umsatzsteuer für diese Werklieferung schuldet **U als Leistungsempfänger** (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13b Abs. 5).

U kann die Umsatzsteuer als **Vorsteuer** abziehen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 4**).

Bauunternehmer U hat die **Umsatzsteuer** und die **Vorsteuer** in Höhe von **19.000 €** (19% von 100.000 €) in seiner **Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020** wie folgt einzutragen:

Zeile		Kz	Steuer			
			EUR	Ct		
44						
45	Übertrag					
47	Leistungsempfänger als Steuer-schuldner (§ 13b UStG) Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers	Bemessungsgrund-lage ohne Umsatzsteuer	volle EUR	€		
48						
50	(§ 13b Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 11UStG)	84	100.000	—	85	19.000, 00
56	Vorsteuerbeträge aus Leistungen i.S.d. § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).....	67	19.000, 00			
60	Verbleibender Betrag		0, 00			



weitere Vorsteuerbeträge im Rahmen des § 15 Abs. 1 UStG – Steuer für § 13b UStG

Der Bauunternehmer U in Berlin lässt sich in 2020 von dem russischen Subunternehmer P aus Moskau in Potsdam einen Rohbau errichten, den P mit **100.000 €** in Rechnung stellt. Das Baumaterial wird von P gestellt. Die Bemessungsgrundlage beträgt 100.000 € (§ 10 Abs. 1).

Der im Ausland ansässige Unternehmer P erbringt im Inland eine steuerbare **Werklieferung** an den Bauunternehmer U (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4).

Ort der Werklieferung ist **Potsdam**, weil sich dort der Rohbau im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (§ 3 Abs. 7 Satz 1). Die Werklieferung ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 steuerbar und mangels Steuerbefreiung (§ 4) auch steuerpflichtig. Die Umsatzsteuer für diese Werklieferung schuldet **U als Leistungsempfänger** (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13b Abs. 5).

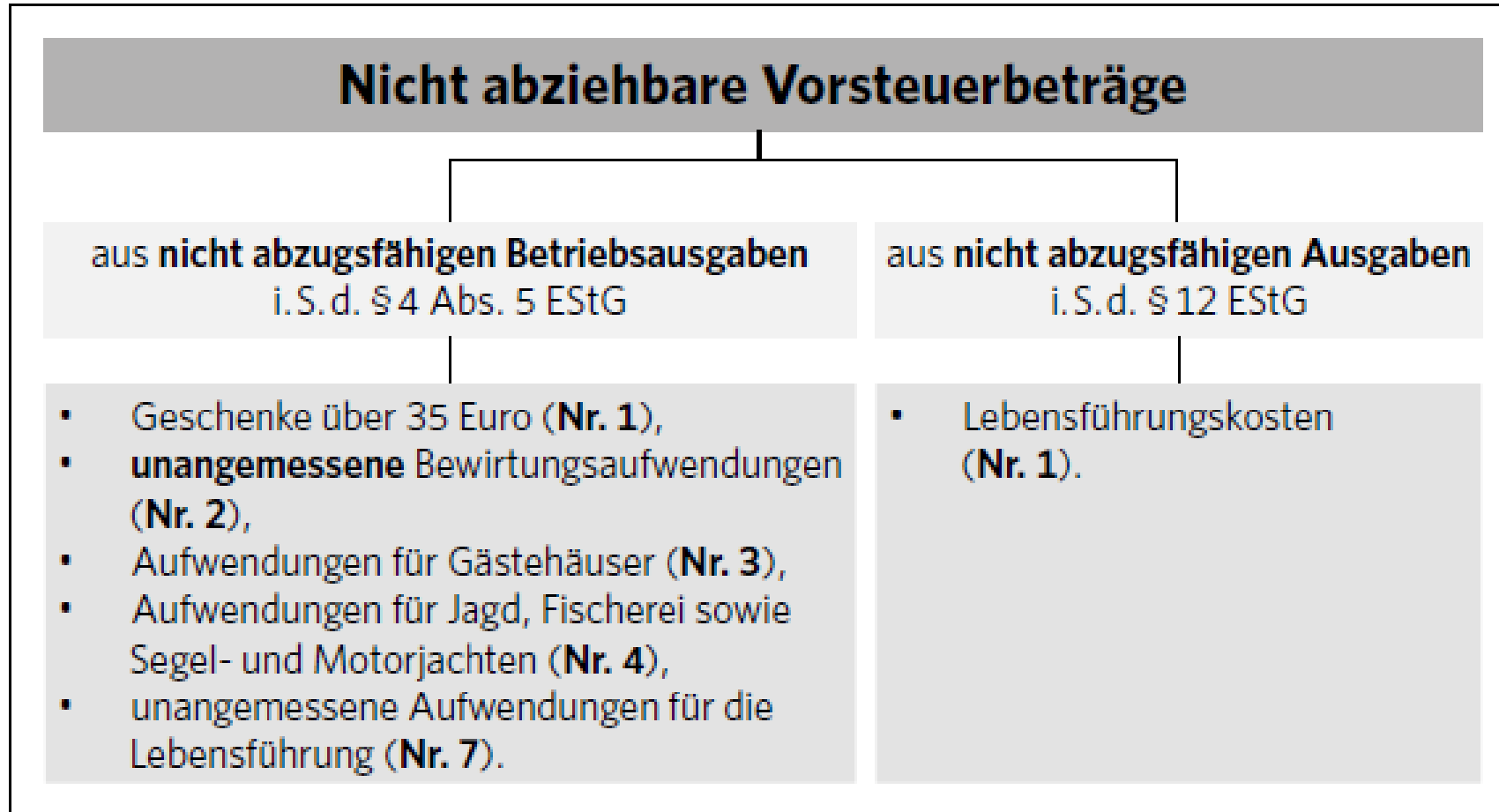
U kann die Umsatzsteuer als **Vorsteuer** abziehen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

Bauunternehmer U hat die **Umsatzsteuer** und die **Vorsteuer** in Höhe von **19.000 €** (19% von 100.000 €) in seiner **Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020** wie folgt einzutragen:

Zeile		Kz	Steuer			
			EUR	Ct		
44						
45	Übertrag					
47	Leistungsempfänger als Steuer-schuldner (§ 13b UStG) Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers	Bemessungsgrund-lage ohne Umsatzsteuer	volle EUR	€		
48						
50	(§ 13b Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 11UStG)	84	100.000	—	85	19.000, 00
56	Vorsteuerbeträge aus Leistungen i.S.d. § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).....	67	19.000, 00			
60	Verbleibender Betrag		0, 00			



Nicht abziehbare Vorsteuerbeträge § 15 Abs. 1a UStG





Berichtigung des Vorsteuerabzugs § 15a UStG

Problem:

Vermieter Schlau hält sich für Schlau und hat folgende Idee:

Er möchte von Bauunternehmer B 1 ein Gebäude für 1 Mio. EUR + 160 TEUR USt (kein Fall des § 13b UStG) errichten lassen. Die 3 Geschosse sollen jeweils an Rechtsanwälte vermietet werden. Insofern möchte Schlau die Option zum Verzicht auf die Steuerbefreiung der Vermietungsleistung gemäß § 9 UStG in Anspruch nehmen, d. h. steuerpflichtig vermieten. Den Rechtsanwälten wäre dies egal, da diese ihrerseits die ihnen in Rechnung gestellte USt aus den Mietzahlungen als Vorsteuer abziehen können.

Schlau könnte somit den vollen Vorsteuerabzug von 160 TEUR sofort bei Rechnungserstellung geltend machen.

Schlau denkt aber schon weiter: Nach einem Jahr will er den Mieterbestand wechseln und die 3 Etagen (geringe Umbaumaßnahmen) für Wohnzwecke vermieten. Somit stellt B 1 dem Schlau vereinfachend nach Abschluss der Bauphase bei Bauabnahme eine Rechnung am 01.07.2019 über 1 Mio. EUR + 160 TEUR USt, die B 1 als Monatsvoranmelder sofort in seiner USt-Voranmeldung 07/20 geltend macht. Planmäßig erfolgt zum 01.07.2019 der Einzug der Anwälte, ebenso Planmäßig zum 01.07.20 der Mieterwechsel.

Schlau denkt, durch diese Konstruktion hat er – im Gegensatz zur Vorgehensweise, von Anfang an in einen Wohnimmobilie zu investieren, 160 TEUR „gespart“.

Ist das so?



Berichtigung des Vorsteuerabzugs

Lösung:

Grundidee ist möglich, d. h.

- durch Vermietung an Rechtsanwälte ist die Option zum Verzicht auf die Steuerbefreiung § 9 UStG möglich
- insofern nur steuerpflichtige Ausgangsumsätze
- voller Vorsteuerabzug gegeben.

Leider hat der Gesetzgeber für z. B. diesen Fall (Wechsel steuerpflichtigen zu steuerfreien Umsätzen) den **§ 15a UStG** eingeführt!



§ 15a Berichtigung des Vorsteuerabzugs

(1) Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, **ist** für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von zehn Jahren.

(5) Bei der Berichtigung nach Absatz 1 ist für jedes Kalenderjahr der Änderung in den Fällen des Satzes 1 von einem Fünftel und in den Fällen des Satzes 2 von einem Zehntel der auf das Wirtschaftsgut entfallenden Vorsteuerbeträge auszugehen. ...



Der Vorsteuerabzug bzw. dessen Berichtigung

Anwendung § 15a UStG auf den Fall

Abs. 1:

- Das Gebäude ist ein solches Wirtschaftsgut, welches nicht nur einmalig zur Umsatzausführung verwendet wird (dauernde Umsätze durch laufende Miete).
- Das Recht zum Vorsteuerabzug entsteht gemäß § 15 UStG bereits bei Leistungsbezug (hier Abnahme des Bauwerkes) am 01.07.2019.
- Verwendungsabsicht am 01.07.2019: Ausschließlich vorsteuerabzugsunschädliche Umsätze (per Option steuerpflichtige Vermietung) => voller Vorsteuerabzug
- am 01.07.2020 ändern sich die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse
=> ursprünglich voller Vorsteuerabzug zu keinem Vorsteuerabzug
- dies ist innerhalb von 10 Jahren nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung 01.07.2019 (im 2. Jahr)

Abs. 5:

Für jedes Kalenderjahr ist 1/10 zu berichtigen:

- | | |
|--|------------|
| • Summe gesamter in Anspruch genommener Vorsteuerabzug zum 01.07.2019: | 160000 EUR |
| • davon pro Kalenderjahr wegen Grundstück: 1/10 | 16000 EUR |
| • zeitanteilig auf 1. Monat der geänderten Verwendung: | 1333 EUR |



Der Vorsteuerabzug bzw. dessen Berichtigung

Anwendung § 15a UStG auf den Fall

Überprüfung Vereinfachungsvorschriften § 44 UStDV:

§ 44 Abs. 1 UStDV:

- Berichtigung würde entfallen, wenn AK des Gebäudes ≤ 1 TEUR (-)

§ 44 Abs. 2 UStDV:

- Änderung der maßgebenden Verhältnisse um weniger als 10 Prozentpunkte und weniger ≤ 1 TEUR Berichtigung je Kalenderjahr (-) \Rightarrow Konkrete Änderung der Prozentpunkte im Fall?

§ 44 Abs. 3 UStDV:

- Berichtigungsbetrag von beträgt für das Kalenderjahr 16000 EUR, damit mehr als 6000 EUR: \Rightarrow Korrektur in der Umsatzsteuervoranmeldung 07/20 um -1333 EUR (zu Lasten)



Der Vorsteuerabzug bzw. dessen Berichtigung

51	Umsatzsteuer		
	Abziehbare Vorsteuerbeträge		
52	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus	66	
53	innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)		
54	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	61	
55	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	62	
56	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	67	
57	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG)	63	
58	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)	64	
59	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)	59	
60	Verbleibender Betrag		



Der Vorsteuerabzug bzw. dessen Berichtigung

weitere Anwendungsgebiete für die Vorsteuerberichtigung (nicht abschließend)

- Veräußerung des entsprechenden Wirtschaftsgutes innerhalb des Berichtigungszeitraums, wenn dieser Umsatz andere umsatzsteuerliche Konsequenzen hat als die ursprüngliche Verwendungsabsicht, § 15a Abs. 8 UStG
- Berichtigung ist auch bei ertragsteuerlichem Umlaufvermögen anzuwenden, wenn sich hier die Verhältnisse zum ursprünglichen Vorsteuerabzug ändern, § 15a Abs. 2 UStG.



Klausurteilaufgabe

mögliche Punktzahl: 6

Der Unternehmer AA aus Aachen errichtete im Jahr 2013 ein Gebäude für 3.931.579 zuzügl. USt und vermietete dieses ab 01.06.2013 als Lagerhalle zutreffend umsatzsteuerfrei. Die aus der Herstellung des Gebäudes in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wurde nicht als Vorsteuer von AA gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht.

Nachdem der Mietvertrag nun zum 30.11.2018 ausgelaufen war, nutzte AA die Lagerhalle seit dem 1.12.2018 für seinen Delikatessenladen.

Aufgabe:

Beurteilen Sie vorliegend den Vorsteuerabzug bzw. eventuell Vorsteuerberichtigung (Betrag) und tragen nehmen die entsprechende Eintragung in das beigefügte amtliche Formular bzw. Datenmaske vor.

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten -

Fallart	Steuernummer	Unterfallart
11		56

30 Eingangsstempel oder -datum

Umsatzsteuer-Voranmeldung 2018

Finanzamt

Voranmeldungszeitraum
 bei **monatlicher** Abgabe bitte ankreuzen bei **vierteljährlicher** Abgabe bitte ankreuzen

18 01	Jan.	<input type="checkbox"/>	18 07	Juli	<input type="checkbox"/>	18 41	I. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
18 02	Feb.	<input type="checkbox"/>	18 08	Aug.	<input type="checkbox"/>	18 42	II. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
18 03	März	<input type="checkbox"/>	18 09	Sept.	<input type="checkbox"/>	18 43	III. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
18 04	April	<input type="checkbox"/>	18 10	Okt.	<input type="checkbox"/>	18 44	IV. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
18 05	Mai	<input type="checkbox"/>	18 11	Nov.	<input type="checkbox"/>			
18 06	Juni	<input type="checkbox"/>	18 12	Dez.	<input type="checkbox"/>			

Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung –
 Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **10**

Belege (Verträge, Rechnungen usw.) sind beigelegt bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **22**

I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer		Steuer	
	volle EUR	Ct	EUR	Ct
Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)				
Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug				
Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	41	<input checked="" type="checkbox"/>		
neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44	<input checked="" type="checkbox"/>		
neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49	<input checked="" type="checkbox"/>		
Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrlieferungen , Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug (z.B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG)	48	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)				
zum Steuersatz von 19 %	81	<input checked="" type="checkbox"/>		
zum Steuersatz von 7 %	86	<input checked="" type="checkbox"/>		
zu anderen Steuersätzen	35	<input checked="" type="checkbox"/>	36	
Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-IdNr.	77	<input checked="" type="checkbox"/>		
Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Säge- werkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) ...	76	<input checked="" type="checkbox"/>	80	
Innergemeinschaftliche Erwerbe				
Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG	91	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %	89	<input checked="" type="checkbox"/>		
zum Steuersatz von 7 %	93	<input checked="" type="checkbox"/>		
zu anderen Steuersätzen	95	<input checked="" type="checkbox"/>	98	
neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	94	<input checked="" type="checkbox"/>	96	
Ergänzende Angaben zu Umsätzen				
Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG)	42	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 10 UStG schuldet	68	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übrige steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	60	<input checked="" type="checkbox"/>		
Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übertrag				

		Steuer EUR		Ct
44	Steuernummer:			
45	Übertrag			
46	Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		
47	Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)	46		47
48	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG)	52		53
49	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)	73		74
50	Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)	78		79
51	Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG)	84		85
52				
53	Umsatzsteuer			
54	Abziehbare Vorsteuerbeträge			
55	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)			66
56	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)			61
57	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)			62
58	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)			67
59	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG)			63
60	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)			64
61	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)			59
62	Verbleibender Betrag			
63	Andere Steuerbeträge			
64	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steuersatzänderung			65
65	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6, § 25b Abs. 2 UStG oder von einem Auslagerer oder Lagerhalter nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG geschuldet werden			69
66	Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss			
67	Abzug der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung (in der Regel nur in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums auszufüllen)			39
68	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung (bitte in jedem Fall ausfüllen)			83
69	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -			

II. Sonstige Angaben und Unterschrift

71	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	29	
72	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem gesonderten Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.		
73	Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	26	
74	Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.		
75	Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	23	
76	Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ zu kennzeichnen ist.		
77	Datenschutz-Hinweis:	- nur vom Finanzamt auszufüllen -	
78	Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO und der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig.	11	19
79	Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:		12
80	(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)		
81			
82			
83			
84			
85			
86	Datum, Unterschrift	Datum, Namenszeichen	
		Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk	

Bearbeitungshinweis

- Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.
- Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.



Noch Fragen?

